

Tarifordnung

Integrativkindergarten Perg

Kindergartenjahr 2026/27

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist für Kinder

- bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß valorisiertem § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Falls kein Jahreslohnzettel vorhanden ist, sind die Einkünfte der letzten 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01.10.2026 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten. Ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (1) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß valorisiertem § 11 f Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (2) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (6) Besucht ein Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung im Juli für mehr als 2 Wochen aufgrund von Urlaub nicht, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für die Betreuung ab 13.00 (Nachmittagstarif) für Kinder bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 53 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 2. für Schulkinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 53 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Mindestbeitrag für Gastkinder wird im Bedarfsfall gemäß valorisiertem § 13 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2024 ermittelt.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 137 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des 5-Tages-Tarifs reduziert, und
 2. für Schulkinder mindestens 138 Euro für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden.
- (2) Der Höchstbeitrag für Gastkinder wird im Bedarfsfall gemäß valorisiertem § 13 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2024 ermittelt.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für bis zum Schuleintritt

- (1) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13 Uhr beitragsfrei. Für diese Zeiten darf kein Elternbeitrag eingehoben werden.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.
- (3) Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 53 Euro. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (4) Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 137 Euro.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 53 Euro. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche ist vom Rechtsträger festzulegen. Der Höchstbeitrag muss mit mindestens 138 Euro festgesetzt werden und darf bei diesen Betrag übersteigenden Kosten maximal kostendeckend sein. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch von Kindern ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 75 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,20 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die tägliche Kindergartenjause wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 Euro pro Kindergartenjahr eingehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.